

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Radio SOL KG** (FN 159410 b beim LG Wiener Neustadt), wird gemäß § 3 Abs. 2 iVm Abs. 5 Z 2 und Abs. 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 96/2013, für den Zeitraum vom 01.02.2014 bis zum 31.01.2015 die Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk erteilt.

Aufgrund der zugeordneten und in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität „**BAD VOESLAU (Harzberg) 95,5 MHz**“ umfasst das Versorgungsgebiet im Wesentlichen die Gemeinden Hirtenberg und Leobersdorf, wesentliche Teile von Bad Vöslau, Kottlingbrunn und Soos, Teile von Baden, Berndorf, Hernstein, Matzendorf-Hölles, Sollenau, Schönau a.d.Triesting, Enzesfeld-Lindabrunn und Günselsdorf, soweit diese Orte durch die zugeordnete Übertragungskapazität versorgt werden können. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das in Kooperation mit der Polytechnischen Schule Baden und der HTL Wiener Neustadt im Rahmen der Unterrichtszweige Elektrotechnik und Informatik gestaltete Programm beinhaltet ein eigengestaltetes 24-Stunden-Programm mit einem Musikformat abseits der klassischen Hitparaden, dessen Schwerpunkt auf Soul, Oldies und Latin Music liegen soll und ein freundliches Erscheinungsbild aufweist. Ein Mantelprogramm wird nicht übernommen. Der Wortanteil beträgt rund 10 % Prozent des Programms, wobei vor allem redaktionelle Beiträge aus dem örtlichen Geschehen und aus der Internetgemeinschaft Planet SOL gesendet werden sollen.

2. Der **Radio SOL KG** wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 2 und 5 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.

3. Bis zum endgültigen Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung nach Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3. und 4. Mit negativem Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.
6. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die **Radio SOL KG** die für die Erteilung der Genehmigung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft des gegenständlichen Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: „KOA 1.102/14-001“, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit E-Mail vom 29.10.2013 beantragte die Radio SOL KG die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 und Abs. 6 PrR-G im Bezirk Baden für den Zeitraum 01.02.2014 bis 31.01.2015. Beantragt wurde, unter Hinweis auf die bereits bestehende Ausbildungshörfunkzulassung, die Verlängerung der Zulassung um ein weiteres Jahr unter Nutzung der Übertragungskapazität „BAD VOESLAU (Harzberg) 95,5 MHz“, wobei die technischen Parameter unverändert geblieben sind. Die Antragstellerin führte weiters im Antrag aus, dass die Kooperation mit der ITM Bad Vöslau beendet ist und nur mehr die Kooperation mit der HTL Wiener Neustadt besteht.

Am 25.11.2013 wurde die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs- GmbH (RTR-GmbH) mit der Prüfung des technischen Konzeptes beauftragt. Am 02.12.2013 informierte der technische Amtssachverständige Thomas Janiczek die KommAustria mittels Aktenvermerk darüber, dass aufgrund des positiven Abschlusses des bilateralen Koordinierungsverfahrens sowie der unveränderten technischen Parameter der beantragten Sendeanlage der Antrag der Radio SOL KG fernmeldetechnisch realisierbar ist. Dem technischen Aktenvermerk ist auch das konkrete Versorgungsgebiet samt versorgten Gemeinden der beantragten Übertragungskapazität zu entnehmen. Es ist ersichtlich, dass Wiener Neustadt – der Standort der HTL Wiener Neustadt – nicht im Versorgungsgebiet liegt.

Dies wurde der Antragstellerin mit Schreiben der KommAustria vom 10.12.2013 mitgeteilt sowie ihr die Möglichkeit eingeräumt, den Antrag vom 29.10.2013 zu ändern. Mit E-Mail vom 20.12.2013 änderte die Radio SOL KG ihren Antrag vom 29.10.2013 dahingehend, dass sie die Polytechnische Schule Baden als neuen Kooperationspartner angab. Eine Kooperationsvereinbarung vom 19.12.2013 wurde beigelegt, der zu entnehmen ist, dass die

Polytechnische Schule Baden im Zeitraum von 01.02.2014 bis 31.01.2015 den gemeinsamen Betrieb eines Ausbildungsradios mit der Antragstellerin plant.

2. Sachverhalt

2.1. Zur Antragstellerin

Die Radio SOL KG ist eine zu FN 159410 b beim LG Wiener Neustadt eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Bad Vöslau. Als unbeschränkt haftender Gesellschafter bzw. Komplementär fungiert Gerhard Pellegrini, welcher zugleich Geschäftsführer der Radio SOL KG ist. Als Kommanditisten fungieren Horst Bannert mit einer Haftsumme von EUR 720,- und Dorothea Amtmann mit einer Haftsumme von EUR 7.200,-. Zweck der Gesellschaft ist laut Gesellschaftsvertrag vom 06.04.2011 unter anderem der Betrieb eines Privatradios sowie die Produktion von Audiovisionen, Musik, Tonträgern, Filmen, Internetportalen und Medienkanälen.

Die Antragstellerin veranstaltet seit 01.02.2012 ein Ausbildungsradio in Bad Vöslau, welches mit Bescheid der KommAustria vom 22.12.2011, KOA 1.102/11-022, bis 31.01.2013 bewilligt wurde. Mit Bescheid der KommAustria vom 28.01.2013, KOA 1.102/13-006, wurde die Zulassung um ein weiteres Jahr, bis 31.01.2014, verlängert.

Die Radio SOL KG unterteilt sich in zwei Geschäftsbereiche: Einerseits die Veranstaltung des Ausbildungshörfunkprogramms und zum anderen eine Multimedia-Agentur. Der Geschäftszweig dieser Radio SOL Multimedia-Agentur besteht im Verkauf von Produktionen und Audiobeiträgen über Unternehmen für das Internet. Die Multimedia-Agentur übernimmt insofern sowohl die Contentproduktion als auch die Bereitstellung der technischen Infrastruktur für derartige Internetradiokanäle.

Mit Bescheid vom 19.12.2012, KOA 1.102/12-023, hat die KommAustria im Rahmen eines Verfahrens zum Entzug der Zulassung festgestellt, dass die Radio SOL KG, als Inhaberin einer Zulassung gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G, die Bestimmung des § 3 Abs. 5 letzter Satz PrR-G, nach welcher Werbung in Programmen nach § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G unzulässig ist, dadurch verletzt hat, dass sie im Rahmen ihres Programms „Radio SOL“ am 22.10.2012 Werbung ausgestrahlt hat. Mit diesem Bescheid wurde der Radio SOL KG darüber hinaus unter anderem gemäß § 28 Abs. 5 Z 1 PrR-G aufgetragen, die Ausstrahlung von Werbung im Ausbildungshörfunkprogramm zu unterlassen und durch die strikte Trennung beider Geschäftsbereiche sowie der Implementierung geeigneter Schulungs- und Kontrollsysteme sicherzustellen, dass zukünftig derartige Rechtsverletzungen vermieden werden.

Mit Schreiben vom 14.01.2012 legte die Radio SOL KG das Protokoll der Redaktionssitzung vom 07.01.2013 vor, aus dem sich ergibt, dass die Radio SOL KG dem o.a. Auftrag gemäß § 28 Abs. 5 Z 1 PrR-G nachgekommen ist.

Der Geschäftsbereich der Multimedia-Agentur wird nun getrennt vom zweiten Geschäftsbereich, dem Radio SOL Ausbildungsradio, betrieben. Die Produktion von Beiträgen im Rahmen der Multimedia-Agentur erfolgt im Auftrag seitens der Kunden und wird eigens für den Geschäftsbereich der Multimedia-Agentur produziert. Dabei ist nicht ausgeschlossen, dass Lehrgangsteilnehmer des Ausbildungsradios den Verantwortlichen bei der Produktion über die Schulter schauen können, um einen Einblick in die Abwicklung von derartigen Aufträgen zu erhalten und an diesen mitzuwirken. Ein Austausch von Inhalten zwischen den beiden Geschäftsbereichen ist möglich, allerdings ist nunmehr sichergestellt, dass keine Inhalte im Rahmen des Ausbildungshörfunkprogramms übernommen werden, die werblich gestaltet sind bzw. deren Inhalt von einem Kunden der Multimedia-Agentur in Auftrag gegeben wurde. Ein Kauf von Sendungen im Rahmen des Ausbildungsradios bzw. eine automatische Übernahme von in Auftrag gegebenen Beiträgen in das Ausbildungsprogramm ist ausgeschlossen.

Im Bereich der Vermarktung gibt es grundsätzlich zwei getrennte Webauftritte der Geschäftsbereiche, einerseits jenen des Ausbildungsradios „Radio SOL“ und andererseits jenen der Multimedia-Agentur bzw. des „Planet SOL Netzwerkes“. Es findet allerdings eine gegenseitige Verlinkung zwischen diesen beiden Plattformen statt.

2.2. Zum beantragten Programm

Im Rahmen des Ausbildungsradios ist beabsichtigt, den Teilnehmern der an der Polytechnischen Schule Baden sowie HTL Wiener Neustadt angebotenen schulbegleitenden Lehrgänge Theorie- und Praxiseinheiten im Bereich Hörfunk und moderne Medien anzubieten. Aufgabe der Radio Sol ist es, im Rahmen der Ausbildungszulassung den Betrieb des Schulungsradios technisch und inhaltlich (Programm) umzusetzen. In diesem Zusammenhang wird von der Radio SOL KG die Ausbildung zum „Radio - & Social Media Manager“ angeboten.

Die Kooperation mit der Polytechnischen Schule Baden soll ab 01.02.2014 beginnen. Die zentrale Funktion der Polytechnischen Schule Baden ist es, Schüler aus dem Bezirk Baden und Umgebung auf ihre bevorstehende Berufslaufbahn vorzubereiten. Es ist beabsichtigt, dass ab 01.02.2014 der Radiolehrgang samt Praktikum der Antragstellerin den Schülern der Polytechnischen Schule Baden als zusätzliche Seminare begleitend zum Unterricht angeboten wird, dies in der Art und Weise, wie es mit der HTL Wiener Neustadt bereits praktiziert wird.

Hinsichtlich der Kooperation mit der HTL Wiener Neustadt werden seit Februar 2013 Lehrgänge nicht nur in Bad Vöslau, sondern auch direkt an der HTL Wiener Neustadt abgehalten, was dadurch ermöglicht wurde, dass ein HTL-Radiostudio im Campus der HTL Wiener Neustadt eingerichtet wurde. Für den neuen Zulassungszeitraum ist wieder eine Schulungseinheit zweiwöchentlich an der HTL Wiener Neustadt, bzw. auch alternativ im Radio SOL Mediazentrum Bad Vöslau geplant.

Der Zusammenhang im Rahmen der Ausbildungsschienen der HTL Wiener Neustadt, Elektronik und Informatik, soll im neuen Zulassungszeitraum weiterhin insbesondere durch eine Rückbindung der Ausbildungsinhalte im Rahmen des Unterrichts mit Hilfe von unterschiedlichen Projektgruppen sowie der Anpassung der Ausbildungsinhalte an die Unterrichtszweige Elektrotechnik und Informatik gewährleistet werden.

Die Programmabläufe, Jingles und Aktivitäten im Bereich der Hörerbindung sollen professionellen Radiostationen nachempfunden werden, um eine praxisorientierte Schulung gewährleisten zu können. Insgesamt sollen unverändert auch im neuen Bewilligungszeitraum sechs Stunden pro Tag (wochentags) als moderierte Sendungen gestaltet werden. Die Einbindung der Kursteilnehmer in das Programm von Radio SOL erfolgt grundsätzlich durch diese drei moderierten Sendeflächen. Diese sind der „Morgenexpress“ von 07:00 bis 09:00 Uhr, weiters das „Mittagsmagazin“ von 12:00 bis 14:00 Uhr und „Radio SOL aktiv“ von 17:00 bis 19:00 Uhr. Diese Sendestunden werden von den Praktikanten bzw. Ausbildungsteilnehmern bestritten. All diese Sendungen sollen gemeinsam mit den Praktikanten bzw. Teilnehmern des Ausbildungsradioprogramms gestaltet werden, wobei die Themenwahl grundsätzlich den Ausbildungsteilnehmern freigestellt ist. Dies bedeutet, dass die Auszubildenden sowohl von sich aus Themen redaktionell frei erarbeiten als auch auf Informationen im Rahmen der Mitgliederplattform „Planet SOL“ zurückgreifen können. Es gibt seitens der Radio SOL KG nur eine grobe Rahmenvorgabe, dass die Themen, dem Programmkonzept entsprechend, sozial, ökologisch oder lokal interessant sein müssen. Jedenfalls ist geplant, einen erheblichen Teil der täglichen Sendezeit in Zusammenarbeit mit den Auszubildenden zu gestalten. Für den Fall, dass Engpässe auftreten, kann zudem auf ehemalige Teilnehmer zurückgegriffen werden.

Die angebotenen Kursmodule umfassen wie gehabt den Bereich Web- und Radiojournalismus, Bildgestaltung, Film- und Hörbeitragsgestaltung, Web-TV, Web-Radio, Sprechtechnik, Phonetik und Sprechmelodie, Technik, Präsentation und Moderation für Hörfunk und Bühne, Eventmanagement, Eventmoderation, Atem und Stimme, Social Communities und Social Media Marketing.

Diese Kurse bieten den Schülern der HTL Wiener Neustadt die Möglichkeit, im Rahmen des Ausbildungsstudiums eine freiwillige Zusatzausbildung zu absolvieren. Die Teilnahme am Ausbildungsstudienprogramm ist kein verpflichtender Teil des Lehrplans der HTL Wiener Neustadt.

Als Neuerung im Ausbildungsprogramm wird ab nun das Radio SOL Ausbildungsangebot in eine Grundausbildung und in unterschiedliche Spezialmodule gegliedert. Zur Wahl stehen nun drei verschiedene Lehrgangsendschlüsse. Damit wird dem Lehrgangsteilnehmer eine Spezialisierung ermöglicht, die seinen Einstieg in Radio- und Medienberufszweige erleichtern soll.

Das Programmformat von Radio SOL soll ein sonniges und freundliches Erscheinungsbild aufweisen. Entsprechend der von der Antragstellerin vertretenen Philosophie sollen wertorientierte Informationen (**S**ozial, **O**ökologisch, **L**okal) unterhaltsam gebracht werden. Das Musikformat wird von der Antragstellerin als alternativ, sonnig und generationsverbindend beschrieben, mit einem Schwerpunkt auf Soul, Oldies und Latino. Es ist hierbei beabsichtigt, Musik abseits der klassischen Hitparaden vorzustellen und zu senden.

Der Wortanteil soll insgesamt zehn Prozent des Programms betragen. Folgende Themen und Leitlinien sollen hierbei im Vordergrund stehen:

- Lokale Berichterstattung über das Campusleben (nunmehr Schulleben), inklusive Ausbildungs- und Veranstaltungsangebot am Campus
- „Total lokal“ Tipps und Events aus der Region
- Talk of Town Berichterstattung aus der Nachbarschaft, aus dem Ort und dem Bezirk;
- Sozial, ökologisch orientierte Beiträge aus der Mitglieder-Medienplattform Planet SOL;
- Kinder- und familiengerecht gestaltete, ethisch wertvolle Themen;
- Werte- und lösungsorientierte Themenaufbereitung des Weltgeschehens;
- Meldungen über Vorbilder: Menschen, Projekte, Vereine, Betriebe, Gemeinden, Institutionen, Nationen.

Die lokale Berichterstattung soll regionale Wetter-, Sport- und Verkehrsmeldungen bieten, ferner Tipps, Gewinnspiele, Veranstaltungs- sowie Heurigenkalender usw.

Ein Sendeschema und eine Programmuhr wurden vorgelegt, ebenso ein Redaktionsstatut.

2.3. Zu den organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen

Von den Gesellschaftern der Radio SOL KG werden die Bereiche Programmaufsicht, Technik, Musikgestaltung und Schulungsorganisation verantwortet. Moderation und Beiträge werden von den Studenten, Schülern und Auszubildenden ausgeführt bzw. erstellt, wobei sie hierbei von den Mitarbeitern der Radio SOL KG entsprechend angeleitet werden. Die redaktionelle Letztverantwortung obliegt der Radio SOL KG. Im Rahmen der Redaktionssitzungen des Ausbildungsstudiums werden die Mitarbeiter, Praktikanten und Lehrgangsteilnehmer geschult und sensibilisiert, insbesondere auf die Trennung der Geschäftsbereiche Ausbildungsstudium und Multimedia-Agentur. Die Ausbildungsmodule

werden zum Teil am Campus der kooperierenden Schulungseinrichtungen sowie zum Teil in den Räumlichkeiten der Multimedia-Agentur in Bad Vöslau abgehalten.

Das Ermittlungsverfahren hat keine Umstände ergeben, die bezweifeln lassen, dass die fachliche Kompetenz der Gesellschafter sowie Mitarbeiter der Radio SOL KG für den Betrieb eines Ausbildungsradios weiterhin vorliegt. Der Geschäftsführer sowie Komplementär der Antragstellerin Gerhard Pellegrini, der unter anderem Ausbildungen zum Nachrichtentechniker und zum Radioproduzenten absolviert hat, ist in erster Linie für den Geschäftsbereich Multimedia-Agentur verantwortlich und vermittelt u.a. die Ausbildungsinhalte im Ausbildungsradio. Andrea Pellegrini, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch Geschäftsführerin und Komplementärin der Radio SOL KG war und nunmehr als Mitarbeiterin fungiert, wird auch zukünftig Leiterin des Ausbildungsradios sein. Unterstützung erfährt sie dabei weiterhin von Dorothea Amtmann, die als Redakteurin und weitere Leiterin des Ausbildungsprogramms fungiert. Sie ist auch Kommanditistin der Antragstellerin. Horst Bannert, ebenfalls Kommanditist der Antragstellerin, wird im Bereich Organisation und Controlling tätig sein. Friedrich Eichberger wird projektbezogen von der Radio SOL KG für Schulungen und Ausbildungen engagiert werden. Darüber hinaus sind auch ehemalige Studenten bzw. Teilnehmer des Lehrgangs im Bereich der Programmgestaltung tätig, die zum Teil hierfür Honorare von der Antragstellerin beziehen.

Die Finanzierung des Ausbildungsradioprogramms erfolgt über Kursgebühren der Teilnehmer. Die Kosten für das Ausbildungsradio werden somit ausschließlich von den Kursteilnehmern getragen, sodass für die Ausbildungseinrichtung selbst keine Kosten anfallen. Eine Sponsorvariante, wonach die Kurskosten den teilnehmenden Schülern von einem Fonds oder Sponsor der Schule (teilweise) bezahlt werden, wurde angedacht. Eine Projektgruppe befasst sich mit diesem Thema. Für die Lehrgangsteilnehmer (neben Studenten der Schulungseinrichtungen auch Radio SOL Hörer, Kunden und Mitarbeiter möglich) besteht jedenfalls die Möglichkeit, Mitglied des Radio SOL Netzwerks „Planet SOL“ zu werden und dadurch die Kursgebühren über die Multimedia-Agentur zum Teil subventioniert zu bekommen. Damit sind EUR 360,- für den Grundkurs und weitere EUR 360,- je Spezialmodul zu bezahlen (statt je EUR 720,- als Normaltarif).

Das Finanzierungskonzept beruht auf der Annahme, dass alle zwei Monate ein neuer Grundlehrgang inklusive Praktikum startet, folglich 6 Grundkurse im beantragten Zeitraum. Saisonbedingt werden am Anfang des Jahres weniger Ausbildungsplätze in Anspruch genommen, durchschnittlich 10 und später bis zu 16 Teilnehmer pro Kurs. Laut Plan sind es rund 80 Grundkurse. Zusätzlich zu den Grundkursen sollen dieses Jahre etwa 30 Spezialmodule gebucht werden. Das sind insgesamt 112 verkaufte Kurse zu jeweils EUR 360,-. Aus diesem Plan ergeben sich Netto-Einnahmen aus Schulungen in der Höhe von EUR 40.320,-. Demgegenüber stehen Ausgaben von rund EUR 1.200,- monatlich. Diese beschränken sich im Wesentlichen auf die Lizenzkosten an die AKM und LSG sowie Spesen. Studioräumlichkeiten und die Sendeanlage sind bereits vorhanden und lösen somit keine zusätzlichen Kosten aus. Für einen ausfinanzierten Radiobetrieb sind deshalb nicht die prognostizierten 112, sondern nur rund 40 verkaufte Kurse ausreichend. Im Jahre 2012 wurden erstmalig rund 30 und im vergangenen Jahr 2013 rund 40 Kurse in Anspruch genommen.

Die Radio SOL KG beabsichtigt zudem, weitere Kommanditisten aufzunehmen, um der Gesellschaft im Laufe der nächsten 6 Monate zusätzliches Kapital zur Verfügung zu stellen.

2.4. Versorgungsgebiet und technische Reichweite

Mit der Übertragungskapazität „BAD VOESLAU (Harzberg) 95,5 MHz“ und den beantragten technischen Parametern können etwa 55.000 Einwohner versorgt werden.

Geographisch können die Gemeinden Hirtenberg und Leobersdorf, wesentliche Teile von Bad Vöslau, Kottlingbrunn und Soos, Teile von Baden, Berndorf, Hernstein, Matzendorf-Hölles, Sollenau, Schönau a.d.Triesting, Enzesfeld-Lindabrunn und Günselsdorf versorgt werden.

Das beantragte technische Konzept ist frequenztechnisch realisierbar, wobei das internationale Koordinierungsverfahren noch nicht endgültig abgeschlossen werden konnte (Eintragung im Genfer Plan). Vorerst kann daher nur ein Versuchsbetrieb gemäß Punkt 15.14 VO Funk bewilligt werden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Antragstellerin beruhen auf dem offenen Firmenbuch sowie aus den zitierten Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zum beantragten Programm sowie den fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen gründen sich auf den glaubhaften Ausführungen der Antragstellerin im Antrag sowie den vorgelegten Unterlagen (Ausbildungsprogramm, curricula vitae der Gesellschafter und Mitarbeiter, Zeit- und Finanzplan für den beantragten Zeitraum).

Die Feststellungen hinsichtlich des Versorgungsgebietes und der technischen Realisierbarkeit basieren auf dem nachvollziehbaren und schlüssigen technischen Aktenvermerk des technischen Amtssachverständigen Thomas Janiczek.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G können Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrages nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, zur Verbreitung von Programmen, die für Einrichtungen zur Ausbildung oder Schulung im örtlichen Bereich dieser Einrichtung angeboten werden, wenn die Programme im funktionalen Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen, erteilt werden.

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen nach dieser Bestimmung für die Dauer von längstens einem Jahr erteilt werden. Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs. 2 bis 4, § 7, § 8 Z 2 und 3 sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 Anwendung. Werbung in Programmen nach § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G ist unzulässig.

Gemäß § 3 Abs. 6 PrR-G können Anträge zur Erteilung einer Zulassung gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G jederzeit bei der Regulierungsbehörde eingebracht werden und haben neben einer Darstellung des geplanten Programms eine Darstellung über die geplanten Übertragungskapazitäten sowie der technischen Voraussetzungen zu enthalten. Ferner haben diese Anträge zu enthalten:

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag des Zulassungsinhabers;
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7, 8 Z 2 und 3 und § 9 PrR-G genannten Voraussetzungen und Angaben zu den fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen.

Aufgrund der dargelegten Eigentumsverhältnisse ist davon auszugehen, dass keine Ausschlussgründe gemäß den §§ 7, 8 und 9 PrR-G vorliegen.

Ein Gesellschaftsvertrag wurde vorgelegt.

Die Radio SOL KG hat dargetan, dass das von ihr in Aussicht genommene Hörfunkprogramm, insbesondere im Hinblick auf die von den Lehrgangsteilnehmern bzw. Schülern zu gestaltenden Programmteile, in funktionalem Zusammenhang mit der Erfüllung jener Ausbildungsaufgaben steht, die von der Polytechnischen Schule Baden angeboten werden. Diese liegt im Versorgungsgebiet der beantragten Übertragungskapazität, weswegen der örtliche Zusammenhang gegeben ist. Dass darüber hinaus eine Kooperation mit der außerhalb des Versorgungsgebietes liegenden HTL Wiener Neustadt besteht, ist zwar für den gesetzlich geforderten örtlichen Bezug iSd § 3 Abs. 5 Z. 2 PrR-G nicht ausreichend, kann umgekehrt aber nicht schaden.

Die Radio SOL KG hat ferner glaubhaft gemacht, dass sie die fachlichen, organisatorischen und finanziellen Anforderungen zur Veranstaltung von Ausbildungsradios erfüllt.

Hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen war insbesondere zu berücksichtigen, dass mit Bescheid der KommAustria vom 19.12.2012, KOA 1.102/12-023, eine schwerwiegende Gesetzesverletzung durch einen Verstoß gegen das Verbot von Werbung im Rahmen von Ausbildungszulassungen gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G festgestellt wurde, da die Radio SOL KG die von der Multimedia-Agentur produzierten werblichen Beiträge im Programm der Ausbildungshörfunkzulassung ausgestrahlt hat. Die Radio SOL KG hat glaubhaft dargelegt, dass sie den Geschäftsbereich des Ausbildungsradios und den Geschäftsbereich der Multimedia-Agentur nunmehr durch eine getrennte Geschäftsführung leitet und dies im vergangenen Jahr 2013 eingehalten wurde. Die Leitung des Ausbildungsradios obliegt Andrea Pellegrini (gemeinsam mit Dorothea Amtmann), die Multimedia-Agentur wird von Gerhard Pellegrini geführt, der sich aus der operativen Leitung des Ausbildungsradios zurückgezogen hat und nunmehr lediglich Ausbildungsinhalte ans Ausbildungsradio vermittelt. Weiters sind Schulungssysteme implementiert worden, um zukünftig derartige Verstöße zu vermeiden. Vor dem Hintergrund der vorliegenden konkreten Umstände geht die KommAustria somit von der Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen aus.

Im Hinblick auf die finanziellen Anforderungen erscheint die in Aussicht genommene Zahl von 112 verkauften Kursen im beantragten Zulassungszeitraum zwar ambitioniert, für einen ausfinanzierten Sendebetrieb sind jedoch 40 verkaufte Kurse ausreichend. Da im letzten Jahr rund 40 Teilnehmer den Lehrgang besuchten und nunmehr eine weitere Kooperation mit der Polytechnischen Schule Baden besteht, erscheint die Finanzierung vor dem Hintergrund der bereits ausgeübten Ausbildungszulassung nicht unrealistisch.

Die Radio SOL KG ist daher geeignet, eine „Ausbildungszulassung“ im Sinne des § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G auszuüben.

Hingewiesen wird ausdrücklich darauf, dass gemäß § 3 Abs. 5 letzter Satz PrR-G Werbung in dem bewilligten Programm unzulässig ist.

Auflagen in technischer Hinsicht

Die technische Prüfung des Antrags hat ergeben, dass eine Eintragung im Genfer Plan 1984 noch ausständig ist. Daher kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum endgültigen Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden.

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle des negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die entsprechende Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen.

Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch nicht abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens können die erteilten Auflagen entfallen.

Befristung

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G für eine Dauer von längstens einem Jahr erteilt werden.

Die Radio SOL KG hat eine Zulassung gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G für den Zeitraum vom 01.02.2014 bis 31.01.2015 beantragt. Einer antragsgemäßen Befristung kann daher – unter Berücksichtigung des sich über diesen Zeitraum erstreckenden Ausbildungsangebotes im Zusammenhang mit der Polytechnischen Schule Baden – zugestimmt werden.

Kosten

Die Gebührenpflicht gemäß Spruchpunkt 6. ergibt sich aus den im Spruch zitierten Rechtsvorschriften. Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17 ff RRG EUR 490,-. Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 ff RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des PrR-G, BGBl. I Nr. 20/2001, mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid gegen den sie sich richtet ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Wien, am 20. Jänner 2014

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Truppe
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. Radio SOL KG, z.Hd. Herrn Ing. Gerhard Pellegrini, Hochstraße 8, 2540 Bad Vöslau, **amtssigniert per E-Mail an: office@radiosol.at**

zur Kenntnis in Kopie:

2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro per E-Mail
3. Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland per E-Mail
4. Abteilung RFFM im Haus

Beilage 1 zu KOA 1.102/14-001

1	Name der Funkstelle	BAD VOESLAU																																																																																																																																
2	Standort	Harzberg																																																																																																																																
3	Lizenzinhaber	Radio SOL KG																																																																																																																																
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																
5	Sendefrequenz in MHz	95,50																																																																																																																																
6	Programmname	Radio SOL																																																																																																																																
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	016E11 52		47N58 23 WGS84																																																																																																																														
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	466																																																																																																																																
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	25																																																																																																																																
10	Senderausgangsleistung in dBW	17,5																																																																																																																																
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	20,0																																																																																																																																
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-32,0°																																																																																																																																
15	Polarisation	Vertikal																																																																																																																																
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td style="width: 10%;">Grad</td> <td style="width: 10%;">0</td> <td style="width: 10%;">10</td> <td style="width: 10%;">20</td> <td style="width: 10%;">30</td> <td style="width: 10%;">40</td> <td style="width: 10%;">50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>2,0</td> <td>2,0</td> <td>2,0</td> <td>2,1</td> <td>2,9</td> <td>3,3</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>5,0</td> <td>7,0</td> <td>9,2</td> <td>11,3</td> <td>13,3</td> <td>15,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>16,5</td> <td>17,6</td> <td>18,7</td> <td>19,2</td> <td>19,6</td> <td>19,9</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>20,0</td> <td>19,9</td> <td>19,6</td> <td>19,2</td> <td>18,7</td> <td>17,6</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>16,5</td> <td>15,0</td> <td>13,3</td> <td>11,3</td> <td>9,2</td> <td>7,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>5,0</td> <td>3,3</td> <td>2,9</td> <td>2,1</td> <td>2,0</td> <td>2,0</td> </tr> </table>			Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	2,0	2,0	2,0	2,1	2,9	3,3	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	5,0	7,0	9,2	11,3	13,3	15,0	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	16,5	17,6	18,7	19,2	19,6	19,9	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	20,0	19,9	19,6	19,2	18,7	17,6	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	16,5	15,0	13,3	11,3	9,2	7,0	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	5,0	3,3	2,9	2,1	2,0	2,0
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																												
dBW H																																																																																																																																		
dBW V	2,0	2,0	2,0	2,1	2,9	3,3																																																																																																																												
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																												
dBW H																																																																																																																																		
dBW V	5,0	7,0	9,2	11,3	13,3	15,0																																																																																																																												
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																												
dBW H																																																																																																																																		
dBW V	16,5	17,6	18,7	19,2	19,6	19,9																																																																																																																												
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																												
dBW H																																																																																																																																		
dBW V	20,0	19,9	19,6	19,2	18,7	17,6																																																																																																																												
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																												
dBW H																																																																																																																																		
dBW V	16,5	15,0	13,3	11,3	9,2	7,0																																																																																																																												
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																												
dBW H																																																																																																																																		
dBW V	5,0	3,3	2,9	2,1	2,0	2,0																																																																																																																												
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																	
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																														
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A hex	überregional 6 hex	54 hex																																																																																																																														
		hex	hex	hex																																																																																																																														
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																	
20	Art der Programmmittelübertragung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) Internetstreaming per Funk 5,6 GHz																																																																																																																																	
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																														
22	Bemerkungen																																																																																																																																	